

**29.10.20****Empfehlungen**  
der Ausschüsse

R

zu **Punkt 54** der 995. Sitzung des Bundesrates am 6. November 2020

---

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, auch zu den folgenden, beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen:

- b) Verfahren über den Antrag festzustellen, dass der Antragsgegner dadurch gegen die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes verstoßen hat, dass in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. November 2019 der Wahlvorschlag des Antragstellers zur Wahl eines Stellvertreters des Präsidenten zurückgewiesen und nicht zur Abstimmung gestellt wurde  
und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Antragsteller: Fabian Jacobi, MdB

Antragsgegner: Präsident des Deutschen Bundestages

– 2 BvE 2/20 –

- c) Verfahren über den Antrag festzustellen,
1. dass die Antragsgegnerin durch die im Rahmen ihrer Rede am 6. Februar 2020 in Pretoria/Afrika getätigte Aussage "Die Wahl dieses Ministerpräsidenten war

ein einzigartiger Vorgang, der mit einer Grundüberzeugung gebrochen hat, für die CDU und auch für mich, nämlich, äh, dass keine Mehrheiten mit Hilfe der AfD gewonnen werden sollen. Da dies absehbar war in der Konstellation, wie im dritten Wahlgang gewählt wurde, muss man sagen, dass dieser Vorgang unverzeihlich ist und, äh, deshalb auch das Ergebnis wieder rückgängig gemacht werden muss. Zumindest gilt für die CDU, dass die CDU sich nicht an einer Regierung unter dem gewählten Ministerpräsidenten beteiligen darf. Es war ein schlechter Tag für die Demokratie." die Antragstellerin in ihrem Recht auf Chancengleichheit der Parteien aus Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes verletzt hat

2. dass die Antragsgegnerin durch die Veröffentlichung des nachfolgend abgebildeten Textes (Auszug aus der Mitschrift der Pressekonferenz vom 6. Februar 2020 mit dem Titel "Pressekonferenz von Bundeskanzlerin Merkel und dem Präsidenten der Republik Südafrika, Cyril Ramaphosa")

"Die Wahl dieses Ministerpräsidenten war ein einzigartiger Vorgang, der mit einer Grundüberzeugung für die CDU und auch für mich gebrochen hat, dass nämlich keine Mehrheiten mit Hilfe der AfD gewonnen werden sollen. Da dies in der Konstellation, in der im dritten Wahlgang gewählt wurde, absehbar war, muss man sagen, dass dieser Vorgang unverzeihlich ist und deshalb das Ergebnis rückgängig gemacht werden muss. Zumindest gilt für die CDU, dass sich die CDU nicht an einer Regierung unter dem gewählten Ministerpräsidenten beteiligen darf. Es war ein schlechter Tag für die Demokratie."

auf der Website unter der URL <https://www.bundeskanzlerin.de/bkinde/aktuelles/pressekonferenz-von-bundeskanzlerin-merkel-und-dempraesidenten-der-republik-suedamerika-cyrell->

ramaphosa-1719738 die Antragstellerin in ihrem Recht auf Chancengleichheit der Parteien aus Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes verletzt hat

3. dass die Bundesrepublik Deutschland der Antragstellerin die notwendigen Auslagen zu erstatten hat und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Antragstellerin: Alternative für Deutschland (AfD)  
Bundesverband

Antragsgegnerin: Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel

– 2 BvE 4/20 –

- d) Verfahren über den Antrag festzustellen,

1. dass die Antragsgegnerin durch die Veröffentlichung des nachfolgend abgebildeten Textes (Auszug aus der Mitschrift der Pressekonferenz vom 6. Februar 2020 mit dem Titel "Pressekonferenz von Bundeskanzlerin Merkel und dem Präsidenten der Republik Südafrika, Cyril Ramaphosa")

"Die Wahl dieses Ministerpräsidenten war ein einzigartiger Vorgang, der mit einer Grundüberzeugung für die CDU und auch für mich gebrochen hat, dass nämlich keine Mehrheiten mit Hilfe der AfD gewonnen werden sollen. Da dies in der Konstellation, in der im dritten Wahlgang gewählt wurde, absehbar war, muss man sagen, dass dieser Vorgang unverzeihlich ist und deshalb das Ergebnis rückgängig gemacht werden muss. Zumindest gilt für die CDU, dass sich die CDU nicht an einer Regierung unter dem gewählten Ministerpräsidenten beteiligen darf. Es war ein schlechter Tag für die Demokratie."

auf der Website unter der URL <https://www.bundeskanzlerin.de/bkinde/aktuelles/pressekonferenz-von-bundeskanzlerin-merkel-und-dempraesidenten-der-republik-suedamerika-cyrell->

ramaphosa-1719738 die Antragstellerin in ihrem  
Recht auf Chancengleichheit der Parteien aus Arti-  
kel 21 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes verletzt hat  
2. dass die Bundesrepublik Deutschland der Antrag-  
stellerin die notwendigen Auslagen zu erstatten hat  
und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Antragstellerin: Alternative für Deutschland (AfD)  
Bundesverband

Antragsgegnerin: Bundesregierung

– 2 BvE 5/20 –

e) Verfassungsbeschwerde

1. der Gemeinde A.

2. der Gemeinde A.

sowie 65 weiterer Beschwerdeführerinnen

gegen das Zweite Gesetz zur Änderung des nordrhein-  
westfälischen Stärkungspaktgesetzes vom

3. Dezember 2013 (GV.NRW.2013, Seite 726, verkün-  
det am 11.12.2013)

wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 28 Absatz 2 des  
Grundgesetzes

– 2 BvR 2097/16 –